

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen im Ortsteil Merfeld.

Der Verwaltungsausschuss der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen hat am 18.02.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der kath. Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen im Ortsteil Merfeld und für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entrichtung und Beitreibung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Kirchengemeinde zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 - GV NW S. 216.)

### § 4

#### **Gebührentarife, Grabstättengebühren**

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber   |          |
| a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr<br>-Ruhezeit 25 Jahre- | 150,00 € |
| b) Personen vom 6. Lebensjahr an<br>- Ruhezeit 30 Jahre-    | 300,00 € |
| 2. Wahlgräber   |          |
| die Grabstelle eines Wahlgrabes<br>-Nutzungszeit 30 Jahre-  | 450,00 € |

3. Gärtnerisch gestaltete Gräber ohne Nutzungsrecht

Personen vom 6. Lebensjahr an, je Grabstelle

-Ruhezeit 30 Jahre-

**1.790,00 €**

Bei Wahlgräbern mit mehreren Gräbern (Familiengräbern) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

4. Rasenreihengräber

a) für Erdbestattungen

- Ruhezeit 30 Jahre -

**1.260,00 €**

b) für Urnengräber

- Ruhezeit 30 Jahre -

**640,00 €**

- (3) Für die Beisetzung eines / r nicht im Geltungsbereich dieser Satzung wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird ein Zuschlag zu den unter § 4 genannten Grabstättengebühren in Höhe von 50 % erhoben.

**Erneuerungsgebühr**

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und gärtnerisch gestalteten Gräbern wird auf 100 v.H. der unter § 4 (2) 2 und 3 genannten Beträge festgesetzt.

**Ausgleichsgebühr**

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung an Wahlgräbern (Familiengräbern) und gärtnerisch gestaltete Gräber die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab (Familiengrab) oder gärtnerisch gestaltete Grab die Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen und sofort fällig.

**§ 5**

**Bestattungsgebühr**

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

- a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
- b) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs,
- c) die Benutzung des Leichenbahrwagens,
- d) das Aus- und Einpflanzen der Grabbepflanzung bei der zweiten und jeder folgenden Beisetzung in einer Familiengrabstätte einschl. evtl. Instandsetzungen der durch die Beisetzung beschädigter Nachbargräber.

- (3) Die Bestattungsgebühr wird von dem mit der Durchführung beauftragten Friedhofsgärtner (z.Zt. Stadt Dülmen) direkt erhoben. Das gleiche gilt auch für Umbettungen und Ausgrabungen.

...

**§ 6  
Leichenhallengebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle | 75,00 € |
| b) Gebühren für die Reinigung der Leichenhalle | 25,00 € |

**§ 7  
Grabeinfassung**

- |   |          |
|---|----------|
| Grabeinfassung eines Wahlgrabes, nur bei der ersten Belegung, je Grabstelle | 100,00 € |
|---|----------|

**§ 8  
Genehmigungsgebühren für die Zulassung von Grabmalen**

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| 1. Für ein Reihengrab | 25,00 € |
| 2. Für ein Wahlgrab   | 50,00 € |

**§ 9  
Namensplatten auf Rasengräber und gärtnerisch gestaltete Gräber**

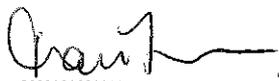
Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber und gärtnerisch gestaltete Gräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

**§ 10**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der St. Antonius Kirche in Merfeld und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung. Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

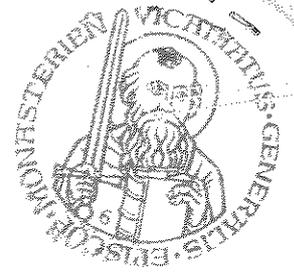
Dülmen, den **18. Feb. 2014**

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Mitglied

  
.....  
Mitglied





Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2  
(Friedhofsgebühren) – erteilt.

AZ: 110-KKG-23804/2014

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 30. Juli 2014

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.

D. Hopfenzitz

